

# **VEREINSJUGENDORDNUNG**

## **der Turngemeinde Geislingen/Steige e.V.**

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen aller Abteilungen der TG Geislingen, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilungen. Diese Mitglieder bilden die Vereinsjugend.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

1. Entwicklung eines sinnvollen Angebotes im überfachlichen Bereich. Hierzu gehören:  
Freizeitgestaltung, Jugendbildung, soziale Aktionen.
2. Wecken und Fördern des Engagements. Hierzu gehören:  
Jugendpolitik. Sozialarbeit, Sportpolitik, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Offene Jugendarbeit. Hierzu gehören:  
Öffnung des Vereins für Nichtmitglieder, Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen, auch aus dem nichtsportlichen Bereich.
4. Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen des Vereins.
5. Zusammenarbeit mit der Vereinsführung. Hierzu gehören:  
Aufstellung eines Jugendetats, Wahlrecht, Geräteanschaffung, Übungsstunden und Hallenbelegung, Informationsfluss.
6. Gleichberechtigte Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen.

### **§ 3 Die Abteilungs-Jugendsprecher**

1. Jede Abteilung wählt ihren Abteilungs-Jugendsprecher.
2. Er steht als Bindeglied zwischen Trainer (Übungsleiter) und Jugend und sorgt für einen reibungslosen Informationsfluss.
3. Er soll die Jugendlichen zur Mitwirkung am gesamten fachlichen Bereich, besonders bei der Trainingsgestaltung aktivieren.
4. Er soll darauf hinwirken, dass Missstände in der Abteilung behoben werden.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe der Vereinsjugend der Turngemeinde sind:

1. Die Vereins-Jugendvollversammlung,
2. Der Vereins-Jugendausschuss,
3. Der Vereins-Jugendvorstand.

#### **§ 5 Die Vereins-Jugendvollversammlung**

1. Die Vereins-Jugendvollversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 1. Diese sind ab dem 7. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt.
2. Jugendvollversammlungen werden vom Vereins-Jugendleiter einberufen und geleitet.
3. Aufgaben:
  - Entgegennahme des Berichts des Vereins-Jugendvorstandes,
  - Entlastung des Vereins-Jugendvorstandes,
  - Wahl, Bestätigung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vereins-Jugendvorstandes,
  - Festlegung der Schwerpunkte der Vereins-Jugendarbeit,
  - Änderung der Vereins-Jugendordnung, soweit sie nicht die Vereins-satzung betrifft,
  - Wahl der Vereins-Jugendsprecherin und des Vereins-Jugendspre-chers.
4. Eine Vereins-Jugendvollversammlung findet mindestens 4 Wochen vor der TG-Hauptversammlung statt.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Von der Vereins-Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Jugendleiter zu unterschreiben.

#### **§ 6 Der Vereins-Jugendausschuss**

1. Der Vereins-Jugendausschuss besteht aus dem Vereins-Jugendvorstand und den Abteilungs-Jugendsprechern.
2. Aufgaben:
  - a. Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit,
  - b. Berufung neuer Mitarbeiter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vereins-Jugendvorstandes.
3. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Der Vereins-Jugendausschuss sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Sitzungen leitet der Vereins-Jugendleiter.
5. Von der Sitzung des Vereins-Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen und vom Jugendleiter zu unterschreiben.

### **§ 7 Der Vereins-Jugendvorstand**

1. Der Vereins-Jugendvorstand besteht aus dem Vereins-Jugendleiter, der Vereins-Jugendsprecherin und dem Vereins-Jugendsprecher und weiteren Beisitzern, die berufen werden können.
2. Aufgaben:
  - Erledigung der laufenden Geschäfte,
  - Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben,
  - Wahl des zweiten Vertreters für den Hauptausschuss.
3. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied des Vereins-Jugendvorstands eine Stimme. Beschlussfähigkeit besteht bei mindestens 3 Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vereins-Jugendvorstand tritt unregelmäßig zusammen und kann von jedem Mitglied des Vereins-Jugendvorstands durch den Vereins-Jugendleiter einberufen werden.
5. Bei Bedarf erfolgt eine gemeinsame Sitzung mit dem Hauptausschuss.

### **§ 8 Der Vereins-Jugendleiter**

1. Der Vereins-Jugendleiter wird für zwei Jahre von der Vereins-Jugendvollversammlung gewählt und von der Vereins-Hauptversammlung bestätigt.
2. Die Vereins-Jugendleiter führt den Vorsitz in der Vereins-Jugendvollversammlung, im Vereins-Jugendausschuss und im Vereins-Jugendvorstand.

### **§ 9 Vertretung im Hauptausschuss**

1. Zwei Vertreter des Vereins-Jugendvorstandes haben Sitz und Stimme im Hauptausschuss.
2. Es sind dies der Vereins-Jugendleiter und ein weiteres Mitglied des Vereins-Jugendvorstandes. Beide sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.

### **§ 10 Inkrafttreten der Jugendordnung**

Die vorliegende Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung im Hauptausschuss am 21.03.2017 in Kraft.